Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Nachgewiesen Landtag 1.1849 - 33.1916/19

Anlagen

urn:nbn:de:gbv:45:1-151036

Antigelammer micht benftegeliereit mit ih in Der genaard in der Minke Ringen ben elliger verber verberen mit der Bernelung in in Der Der der Bernelung in der B gerichte verdunden find, auch den det einem Dienligeriche Elegien ihm eie Wahl unter Den Anwalden gestern müßer geltagten kresten Wielenehr icheint die Antichelbung des verschaften eines wechten Bereiche auch von der die eine Einflageram.

Verhandlungen des ersten allgemeinen Landtags

für das Großherzogthum Didenburg.

(Neunte Signng, vom 18. August 1849.)

T ... Auch went ter Angellager bereiten Bereitenberein

Fernerer Bericht des Centralausschuffes

über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Riedersetzung eines Dienstgerichts. madang balan o san camanan ma

Mezugnahme auf basjenige, was ber Musichuß in feis nem porigen Berichte jum Urt. 7. gejagt bat, muß berielbe junachft bemerfen, daß fich feine Unnahme, uber die Ableh= nung ber Richter werbe fich alles Dothige bei ben Urt. 13. und 14. fagen laffen, im Fortgange ber Berathung nicht als richtig gezeigt bat, und fieht berfelbe fich baber genothigt, einstimmig ben Urt. 7. folgendermaßen gu beantragen:

"In jedem Falle Der Bujammenberufung des Dienfis gerichts ift jowohl ber Staatsanwalt, als auch ber Ungeflagte berechtigt, por der Ausloojung (Art. 6.) von den ein Richteramt befleidenden Perfonen vier und von ben übrigen fur das Dienftgericht bezeichnes ten Staatsbiener drei ohne Angabe von Grunden abzulehnen. Dach der Ablehnung ober bem Bergicht auf Diefelbe geschieht Die Ausloofung in Der Beije, daß guerft aus ben ubrig gebliebenen ein Richteramt befleidenden Perjonen vier und carauf aus den ans bern übrig gebliebenen fur bas Dienstgericht bezeich= neten Staatsbienern brei burch bas Loos bestimmt werden. Diefe ausgeloof'ten fieben Perfonen bilben bas Dienftgericht."

Urt. 8.

Der Musichuß ichlagt einstimmig bie Unnahme bes erften Abfages vor, ba es nur Sache bes Staatsanmalts und des von ihm vertretenen Saatsministeriums ift, bas offentliche Intereffe, welches die Entfernung eines unwurdigen oder unfahigen Staatsdieners verlangt, beim Dienstgericht gu vertreten. Ramentlich fann es weber ben Berufsgenoffen fpeciell beigelegt werden, weil fie fein eignes felbstffandiges Recht auf jene Entfernung haben, noch auch bem Landtage, weil diefer, falls bas Staatsministerium in Diefer Sinficht feine Pflicht verfaumen follte, gegen bas lettere ben gejeb= lichen Weg einzuschlagen bat. Eben fo einstimmig aber mar ber Musichuß auch barin, bag ber zweite Abfat ju ffreichen fei, theils als nicht hieher geborend, ba er nur ben Berfehr des Staatsminifteriums mit den ihm untergeordneten Behor= den betrifft, theils als überfluffig, weil jede Beborde ohnehin miffen muß, an welche vorgefette Beborde es fich in Dienft= angelegenheiten ju wenden hat.

Die Unnahme ber beiben erften Abfate wird einstimmig vorgeschlagen.

Gine Bestimmung baruber, ob die Beugen bei ber Boruntersuchung ju vereidigen feien, lagt fich paffender fpater, bei ber Berathung über die Bernehmung ber Beugen vor dem Dienstgerichte, treffen.

Der Schlußfat im dritten Ubfate burfte paffender fo

bu faffen fein:

"Goll dabei auf Unflage angetragen werben, fo muß der Beschuldigte in der Boruntersuchung vernommen und ihm Gelegenheit gegeben fein, Ergangungen ber Untersuchung ju verlangen und fich zu vertheidigen."

Beibes muß ihm namlich gufammen frei fteben, nicht alternativ, wie vielleicht nach dem Entwurfe angenommen werden fonnte.

Die Streichung Des Bortes "vorläufig" rechtfertigt fich aber baburch, baß baffelbe entweder überflufig ift oder gu ber Unnahme fuhren fonnte, daß ber Beichuldigte fich bier nicht umffandlich und vollständig vertheidigen durfe.

Bon zwei Abtheitungen war auf Ginfebung einer befondern Unflagefammer angetragen, ohne daß bie Ginrichtung, Die Befetjung und bas Berfahren berfeiben naher angegeben mare. Die Mehrheit bes Musichuffes glaubt indeffen mit 4 gegen 1 Stimme -, bag bas Bedurfnig einer befondern Anklagekammer nicht vorliege, weil nicht jene bedeutenden Nachtheile, welche mit der Verweisung vor die Geschwornensgerichte verbunden sind, auch den bei einem Dienstgerichte Angeklagten treffen. Bielmehr scheint die Entscheidung des verantworklichen Staatsministeriums hier die einer Anklagekammer hinreichend zu ersehen, da dasselbe nach Durchsicht der Acten nur Anklage erheben wird, wenn es auch eine Verurstheilung erwartet und sich schwerlich leichthin der Gesahr aussehen wird, durch die Freisprechung des Angeklagten sich eine Niederlage zuzuziehen; während die Anklagekammer nur entscheidet, ob vorläusig Grund zur Anklage vorhanden sei, unbekümmert um das Resultat des Endurtheils. Zedensalls würde durch die Errichtung einer besondern Anklagekammer und durch das Versähren vor derselben ohne Ruhen große Weitläussigkeit und Verzögerung entstehen.

Mrt. 10.

Es scheint nicht nöthig, hier ausdrücklich vorzuschreiben, daß der Staatsanwalt die Aufgabe des Staatsministeriums dem Präsidenten des höchsten Landesgerichts übergebe, da er ja derjenige angestellte Beamte des Staatsministeriums ist, welcher derartige Aufgaben auszusühren hat, und trägt der Ausschuß deshalb darauf an, im zweiten Absahe die Worte: "welcher die Aufgabe des Staatsministeriums anzulegen ist" — zu streichen. Auch erscheint es zweckmäßig, um den Angeklagten nicht zu zwingen, den vielleicht weiten Weg zum Auslovssungsternun zu machen, daß der Staatsanwalt sogleich bei seinem ersten Antrage schriftlich diesenigen Personen bezeichnet, welche er ablehnen will, damit dieselben dem Angeklagten mitgetheilt werden und alsdann auch dieser schriftlich von seinem Absehnungsrechte Gebrauch machen kann. Danach würde statt des ersten Sahes des zweiten Absahes zu sehen sein:

"Dieser beantragt dann in einer an den Präsidenten des hochsten Landesgerichts zu richtenden Borstellung unter Angabe derjenigen für das Dienstgericht bezeichneten Personen, welche er ablehnen will (Art. 7.), die Ansehung eines Termins zur Ausloosung der Mitglieder des Dienstgerichts und die Zusammenberufung desselben.

2frt. 11.

wurde bann im erften Abfage lauten :

"Der Prasident des höchsten Landesgerichts theilt beide Eingaben des Staatsanwaldes dem Angeklagten absichtiftlich mit, unter Aufforderung die für das Dienstegericht bezeichneten Personen, welche er ablehnen will (Art. 7.), entweder schriftlich oder spatestens in dem zugleich anzusetzenden Termin zur Ausloosung der Mitglieder des Dienstgerichts mundlich namhaft zu machen und, falls er es für nottig erachtet, einen Bertheibiger zu bestellen. Im Fall bescheinigten Unvermögens muß dem Angeklagten auf sein Ansuchen und nach seiner Wahl ein Vertheibiger aus der Zahl der in der Stadt Oldenburg wohnenden Anwalde vom Präsidenten zugeordnet werden."

Der Ausschuß war namlich in Beziehung auf ben lete

ten Sat ber Ansicht, daß statt "kann" besser gesagt werde: "muß" —, und daß eine billige Rucksicht gegen den Angestlagten ihm die Wahl unter den Anwälden gestatten musse. Dagegen scheint es nicht nothig, dieselbe auch auf die außer Oldenburg wohnenden Anwälde auszudehnen, weil diesen es nicht zugemuthet werden kann, wider ihren Willen die Reise nach Oldenburg zu machen, auch eine hinreichende Auswahl in Oldenburg vorhanden sei, und wo der Angestagte mit einem auswartigen Anwalde in so naher Beziehung stehe, daß er diesem vor Allen andern sein Jutrauen schenke, dersselbe auch freiwillig die Bertheidigung übernehmen werde.

Art. 12.

murte fauten :

"Auch wenn der Angeklagte oder sein Vertheidiger in tem Termine nicht erscheint, wird bennoch mit der Austoosung versahren unter Annahme des Berzichts des Angeklagten auf das Recht ber Ablehnung (Art." 7. und 11.), falls er von demselben bisher keinen Gesbrauch gemacht hat."

Art. 13.

Nach dem Inhalte des Art. 7. werden hier die vier letzten Abiage zu ffreichen sein und wird der erste lauten muffen:
"Zum Zweck der Austoosung legt der Prasident des
höchsten gandesgerichts zuerst die Namen der nicht
abgelohnten sur das Dienstgericht bezeichneten Personen, welche ein Richteramt bekleiden, in eine Urne
und läßt vier derselben durch den Secretair aus der
Urne hervorziehen."

Es wurde namlich nicht fur paffend gehalten, daß biefelbe Perfon, welche bie Ramen in die Urne legt, Diefelbe auch wieder berauszieht.

manage a Sast Art. 14. mart niv not nou

wird gleichfalls fo abzuandern fein:

"Rach Auslovjung ber ein Richteramt befleidenden Personen werden die Ramen der übrigen nicht abgestehnten für das Dienstgericht bezeichneten Staatsdiener in die Urne gelegt und mit der Ziehung von drei Ramen ebenso verfahren."

Dabei wird noch bemerkt, daß es Sache ber Redaction fein wird, manche zusammen gehörende Artikel in einen zu vereinigen, und daffeibe bier unterlassen ift, weil sonft leicht hinsichtlich ber Zahlen Berwirrung entsteht.

Art. 15.

Siebei ift nichts gu bemerten gefunden. den bei

erffen Elejages gur, ba 4,76 utr. Pe Glantenmalle

Der britte Absatz durfte paffender fo zu faffen sein:
",Letteres laßt sodann den Staatsanwalt so wie ben
Angeklagten mit dem etwa gewählten oder zugeordnes
ten Bertheidiger eintreten und eröffnet die Sigung."

Es lagt fich namlich nicht abfehen, weshalb bas Diensts gericht den Staatsanwalt eintreten laffen, ben Anges flagten mit seinem Bertheibiger aber vorzurufen befehs len foll. Mrt. 17.

Siebei ift nichts gu bemerten gefunden. Mrt. 18. h a H II se to h d H d a a a

Da nach ben Untragen bes Ausichuffes gu Urt 6., 7., 13. und 14. noch jedenfalls nicht ausgeloof'te und nicht abgelehnte Personen übrig geblieben fein muffen, fo wird diefer Arrifel fo gu faffen fein:

"Ift ein nicht erschienenes Mitglied bes Dienftgerichts fur bauernd entschuldigt erklart, fo wird mit einer weitern Musloofung ber noch übrig gebliebenen nicht abgelehnten Perfonen burch ben Borftand des Dienftgerichts nach Urt. 13. und 14. verfahren."

Der Anefchuf findet meter ben in ber Borloge dargestellten und einen beweren Naufpreis in Aussicht fiellt. Dine Gwel-Bervollniffen feine Bebenfen, welche bem Berbauf bieles ver- 2 barf auch voranögeseht werden, daß die Staatsregierung

Dem allgemeinen Landtage bat das Staats = Minifterium megen Beräußerung einer jum Staatsgute geborigen Befigung folgende ergebenfte Mittheilung zu machen:

Der früher der Commende Lage, nachher ber Landes= berrichaft eigenbehörige Colon Strathmann ju Soldorf, Umts Damme, ift, ba er fich auf ber hochft verschuldeten Stelle nicht halten konnte, im Jahre 1838 nach Amerika ausge= wandert, nachdem er unterm 25. August 1838 vor dem Umte Damme eine Bereinbarung mit feinen Gläubigen geschloffen, nach welcher bas Colonat mit allen Bubehörungen auf Die nachsten 10 Jahre jum Beften der Gläubiger meiftbietend verheuert werden follte. Diefe Bereinbarung ift unterm 4. September 1838 von der Rammer gutsherrlich genehmigt, unter ausdrücklichem Borbehalt aller gutöberrlichen Rechte, mit ber Bemerkung, bag burch Diefe Genehmigung Die Ratur ber Forderungen an Strathmann nicht geandert fein folle, insbesondere unter ber Bedingung, daß, wenn ber jegige Co= Ion oder deffen altefter Gohn und Unerbe nach Ablauf ber 10 Sahre Die Stelle nicht wieder angetreten haben werde, es jo angeseben werden folle, als wenn fie auf Diefelben ver= gichten und bas Colonat in Gemäßheit bes

Cap. IV. §. 21. (B. 20) i. f. Des Denabrückschen Eigthe. Drog. ber Gutsherrichaft verfallen fei.

Die Rudtehr bes Colonnen ober beffen alteften Cobnes ift innerhalb ber 10 Jahre und auch bis jest nicht erfolgt, Das Colonat alfo in Folge Der ermahnten Bedingung als heimgefallen zu betrachten, ober nunmehr nach dem Staats= grundgefege als Staatsgut anzufeben.

Es fragt fich nun, ob ber Staat Die Stelle behalten oder jum öffentlichen Berkaufe bringen foll. Im Berbfte Diefes Sahres, beziehungsweise Maitag 1850, fällt Diefelbe aus ber Pacht; einftweilen ift, ba bis jum Berkaufe jedenfalls noch langere Beit vergeht, und über Die fernere Benutung ber Landereien fofort verfügt werden mußte, eine anderweitige Berpachtung jum Beften ber Gläubiger auf Gin Jahr angeordnet. Fur Die Bufunft mochte fich aber Die Beibehaltung ber Stelle als Staatsgut und ihre Berpachtung nicht empfehlen, vielmehr es vorzugieben fein, fie zu verkaufen. Gin= mal nämlich besteht bas ohnebin ichon bedeutend heruntergefommene Colonat aus vielen einzelnen getrennt von einander umberliegenden Landereien. Rach dem Berichte Des Domai= nen-Inspectors ift eine Arrondirung fur Die Bebung ber Stelle burchaus wünschenswerth, eine folche jedoch ichwerlich jemals in bem Maage zu erreichen, bag aus ber Stelle etwas Reelles werden konnte. Godann ftellt fowohl der Domainen= Impector, als auch das Umt Damme eine fofortige nicht un= erhebliche Berwendung auf Die jum Theil febr verfallenen und beinahe unbrauchbaren Webaube bes Colonats in Musficht. Endlich haftet auf der Stelle auch eine bedeutenbe Schuldenlaft, indem Die gutsherrlich confentirten Schulden etwa 1300 Riblr., Die privilegirten etwa 60 Riblr., Die nicht gutsberrlich confentirten etwa 2400 Rthlr. betragen. Dage= gen belief fich ber Beuerertrag fur bas laufende Jahr nur auf 132 Riblr. 39 gr. Courant.

Die Rammer hat Die Beraußerung ber Stelle aus ben angeführten Grunden als febr ju empfehlen bezeichnet, um fo mehr, als außer dem bisberigen Gevollmächtigten des Colonen Strathmann, G. S. Rramer, fich bereits zwei andere Rauf= liebhaber gemeldet haben, weshalb die Erlangung eines angemeffenen Raufpreifes nicht zu bezweifeln fein wird.

Die Staatsregierung theilt Die Unficht ber Rammer und beantragt daber in Gemäßheit des Urt. 210. des Staats= grundgefeges bie Buftimmung bes allgemeinen ganbtags jum Berfauf Des heimgefallenen Strathmanns Rolonats.

Didenburg, ten 9. August 1849.

Staats = Minifterium.

Schloifer.

Redelius.

Mutenbecher.

an Stiebes fit nichts gu hemitten genntlen. icht nandellen gird Zweiter Bericht des Budgets=Ausschusses.

Gutachten über ben von dem Staatsministerium vermittelft Borlage vom 9. August 1849 vorgeschlagenen Berfauf des heimgefallenen Strathmanns Rolonats ju holdorf, Umts Damme.

Der Musichuß findet unter ben in der Borlage bargeftellten Berhältniffen feine Bebenten, welche bem Bertauf Diefes ver= einzelten mit feinen Grundftuden nicht zusammenhangenden Rolonats entgegenftanden, ift vielmehr ber Unficht, daß bem Staate berartige Befitungen nur läftig find und beffer bem Privatbefit und Betrieb übergeben werden.

"3ft ein nicht erfchenenes Witglied bes Dienftgerichts

Der Ausschuß barf vorausseben, bag bie Staatsregie= rung bei bem Berkaufe auch jugleich eine Parzellirung ber boch ichen nicht zusammenhängenden Landftucke vornehmen wird, wenn folde für bie Bolkswirthschaft nuglich erscheint

Merches and the comment Softens with the Control Let Demodifical

Company of the confidence of t

Lindemann. Lubben. Dieberding I.

und einen höheren Raufpreis in Aussicht ftellt. Dhne 3wei= fel barf auch vorausgeset werben, bag bie Staatsregierung für die Deckung der auf ber Stelle haftenben Schulden bes Colonen Strathmann möglichft forgen werbe. Der Musichus fchlägt daher vor: Wedland mile tome pnunguand migran

> Der Landtag wolle in Gemäßheit bes Urt. 210. bes Staatsgrundgefetes feine Buftimmung ju bem Bertauf bes heimgefallenen Strathmanns Rolonats ju Solborf beschließen. Den Boot polite in binnat nation ibn

Gelckmann. v. Thunen. Wobefen.

Didenborg, den V. August Isbu.
Staars-Winipertung.
Zedelre.
Zedloufer.

Schnellpreffendrud von Gerhard Stalling in Olbenburg.